

Satzung

des Trägervereins „Bildungshaus Modexen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Trägerverein Bildungshaus Modexen**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brakel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Trägerverein des auf dem Grundstück der Stadt Brakel geplanten Bildungshauses für Jagd, Landwirtschaft und Naturschutz. Das Bildungshaus dient den Zwecken der Natur- und Umweltbildung, der Heimatkunde sowie der Förderung des Brauchtums, des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a. Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Betrieb des Bildungshauses Modexen,
 - b. Durchführung von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen im Bildungshaus Modexen
 - c. Der Verein strebt mittelfristig die Übernahme der heute vom Hegering Brakel betriebene Walderlebnisschule Modexen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - d. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
 - e. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - f. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe von einmaligen oder regelmäßigen Beiträgen, Fälligkeit und sonstige Regelungen zum Beitragseinzug werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod oder Austritt, bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung, im Übrigen durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes. Das Ausscheiden eines Mitgliedes während eines Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten, die den Zwecken des Vereins nach § 2 dienen, Beschlüsse zu fassen. Diese sind für den Vorstand bindend.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Sitz und einer Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
3. Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Juristische und nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen üben das Stimm- und Wahlrecht jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter aus. Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörigen Kassenprüfern
 - d) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung
 - f) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - j) jede Änderung der Satzung
 - k) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - l) die Auflösung des Vereines
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt bzw. der Vorstand die Durchführung einer Mitgliederversammlung für nötig erachtet.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung nach Absatz 4 stets beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich öffentlich abgehalten, es sei denn, dass mindestens ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung beantragt.
10. Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 3. Vorsitzende/r
Geschäftsführer/in (kaufmännischer Leiter)
Schriftführer/in

Die Vorgenannten bilden den sog. geschäftsführenden Vorstand.

Darüber hinaus können bis zu fünf Beisitzer in beratender Funktion durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und einer der weiteren Vorsitzenden müssen für verpflichtende Erklärungen des Vereins gemeinschaftlich handeln und zeichnen.

- a. Der 1. Vorsitzende wird auf alleinigen Vorschlag der Kreisjägerschaft Höxter, der 2. Vorsitzende auf alleinigen Vorschlag des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Höxter und der 3. Vorsitzende auf alleinigen Vorschlag der Umweltverbände im Kreis Höxter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollten die genannten Institutionen von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, werden die betreffenden Vorsitzenden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode gem. Zif. 1 geht das Vorschlagsrecht für den 1. Vorsitzenden auf den Landwirtschaftlichen Kreisverband, das Vorschlagsrecht für den 2. Vorsitzenden auf die Umweltverbände im Kreis Höxter und das Vorschlagsrecht für den 3. Vorsitzenden auf die Kreisjägerschaft Höxter über.
- c. In der dritten Wahlperiode wird der 1. Vorsitzende auf alleinigen Vorschlag der Umweltverbände im Kreis Höxter, der 2. Vorsitzende auf alleinigen Vorschlag der Kreisjägerschaft Höxter und der 3. Vorsitzende auf alleinigen Vorschlag des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Höxter von der Mitgliederversammlung gewählt.

Danach beginnt ein neuer Turnus gemäß Buchstabe a – c.

3. Von den Beisitzern sollte je einer der Kreisverwaltung Höxter und der Hochschule OWL angehören.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Die Beschlüsse dienen den Zwecken des Vereins. Sie werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse für die Bearbeitung oder Vorbereitung von besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen und sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen.

§10

Vertretung des Vereins

Im Innenverhältnis zum Verein soll der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Die jeweilige Vertretungsbefugnis liegt nur vor, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich länger als eine Woche verhindert ist.

§ 11

Wirtschaftsführung

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen und Spenden sowie während der Bauphase darüber hinaus aus öffentlichen Mitteln nebst Zuwendungen aus der NRW-Stiftung.
2. Grundlage für die Wirtschaftsführung bildet der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, den der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand aufstellt.
3. Über den Wirtschaftsplan beschließt die Mitgliederversammlung
4. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig im Rahmen einer Gegenfinanzierung im laufenden Budget.
5. Ergeben sich im Laufe des Jahres erhebliche Mindereinnahmen, die das veranschlagte Jahresergebnis wesentlich beeinträchtigen, so hat der Geschäftsführer den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Personalangelegenheiten

Die Einstellung von Personal, die Änderung und Kündigung von Verträgen obliegt im Rahmen der laufenden Geschäfte dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt erstmalig zwei Kassenprüfer, und zwar einen für ein Jahr und einen weiteren für zwei Jahre. Diesen obliegt die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Danach wird jedes Jahr ein Kassenprüfer auf zwei Jahre neu gewählt. Auch sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Jahresrechnung,

1. Für jedes Kalenderjahr ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird vom Geschäftsführer spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres aufgestellt und dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes vorgelegt.
3. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgestellt.
4. Ein etwaiger Vermögensüberschuss darf nur zur Förderung des in § 2 bezeichneten Satzungszweckes verwendet werden.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an einen anderen Verein zwecks Verwendung für die Erhaltung und Förderung des Kompetenzzentrums für Naturpädagogik, Jagd und Umwelt mit seinen Einrichtungen, gegebenenfalls für deren Beseitigung. Für den Fall, dass sich keine Körperschaft oder kein Verein für die Weiterführung des bisherigen Zwecks finden lässt, fallen die Gebäude und das übrige Vereinsvermögen an die Stadt Brakel.
2. Der 1. Vorsitzende wird in diesem Falle gemeinsam mit einem der weiteren Vorsitzenden vertretungsberechtigter Liquidator des Vereins.

Beitragsordnung des Trägervereins „Bildungshaus Modexen e.V.“

Die Mitgliederversammlung des Trägervereins Bildungshaus Modexen e.V. hat am 10.07.2018 gemäß § 4 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§ 2

Die Beiträge werden jeweils Anfang Februar eines jeden Jahres, im Gründungsjahr ausnahmsweise Anfang Oktober 2018 eingezogen. Natürliche Personen erteilen dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Die weiteren Mitglieder können frei zwischen SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung wählen.

§ 3

Der jährliche Beitrag beträgt:

Für natürliche Personen: **40,00 €**

Für juristische Personen privaten Rechts, Vereine, Verbände und berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Bildungseinrichtungen in staatlicher, konfessioneller oder privater Trägerschaft: **100,00 €**

Für Kreise, kreisangehörige und kreisfreie Kommunen: **3.000,00 €**

§ 4

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.